Vorrede.

Ich will es nicht läugnen, daß das päpstliche Schreiben vom 22. Februar vorigen Jahres, worin, unter Zusicherung eines vollkommnen Ablasses, die ganze Christenheit aufgefordert wird, durch ihre Gebete der unglücklichen Lage der Spanischen Kirche zu Hülfe zu kommen, die nächste Veranlassung dieser Schrift sei.

Zu jenem Schritte ist der Papst veranlaßt worden durch eine Reihe von Maßregeln der jetzigen Spanischen Regierung, deren letzte, ein Gesetzesvorschlag, den Cortes vorgelegt, den Zweck hat, die päpstliche Gewalt in der Spanischen Kirche aufs äußerste zu beschränken. Diese Maßregel ist vorzüglich dadurch veranlaßt worden, daß die päpstliche Regierung, der Sache des Don Carlos aus tiefster Seele zugethan und durch die Aufhebung der Mönchsorden (die dabei namentlich in Saragossa im J. 1835 vorgefallenen blutigen Exresse wird der Papst wohl nicht der Spanischen Regierung zuschreiben) empfindlich beleidigt, gleichsam um Repressalien zu gebrauchen, sich bisher entschieden geweigert hat, den von der Regierung, Kraft uralten Rechts, an die Stelle verstorbener oder als erklärte Karlisten vertriebener und landesflüchtiger Bischöfe eingesetzten Bischöfen die canonische Institution und Präconisation zu ertheilen.

Worin nun jener Gesetzesvorschlag bestehe, das wollen wir aus dem Munde des Papstes, wie er es in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jenem Schreiben selbst ausdrückt, vernehmen. Es heißt nämlich darin:

„Wenn wir auch vieles Andere von genugsamer Offenkundigkeit, was gegen die heiligen Gesetze der Kirche und die Rechte dieses apostolischen Stuhles kürzlich beschlossen und ausgeführt ist (nämlich die Ausweisung des Nuntius und die Suspendirung aller von ihm bisher geübten ordinären Jurisdiction und Gewalt) mit Stillschweigen übergehen, so haben wir jetzt den Schmerz, daß aus einer wirklich teuflischen Bosheit ein verfluchenswerthes Gesetz den obersten Reichscomitien vorgelegt wurde, das geradezu den Zweck hat, unsere rechtmäßige kirchliche Gewalt gänzlich abzuschaffen und die gottlose Meinung aufzustellen, daß der weltlichen Gewalt vermöge ihres höchsten Rechtes eine Herrschaft über die Kirche und deren Angelegenheiten zustehe. (Dies hat die Spanische Regierung niemals erklärt und niemals praktisch geltend gemacht.) Und zwar wird in diesem Gesetze erklärt, daß die Spanische Nation sich um diesen apostolischen Stuhl nichts zu bekümmern habe; daß jeglicher Verkehr mit demselben in Betreff aller und jeglicher geistlichen Gnaden, Indulte und Concessionen einzustellen und die solcher Vorschrift zuwider Handelnden unnachsichtlich zu bestrafen seien. Ebenso wird darin festgesetzt, daß apostolische Briefe und andere von diesem heiligen Stuhle ausgegangene Verordnungen nicht allein, wenn sie nicht von Spanien verlangt sind, unbeachtet und überhaupt ohne Wirkung bleiben, sondern auch von denen, an die sie gelangen, unverzüglich der bürgerlichen Obrigkeit und durch diese der Regierung angezeigt werden sollen, unter Androhung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einer Strafe im Unterlassungsfalle. (Geltendmachung des jus placeti regii.) Auch wären nach diesem Gesetze Ehehindernisse nur noch so lange der Jurisdiction der Bischöfe zu unterwerfen, bis das Civilgesetzbuch den Unterschied zwischen der Ehe als Vertrag und als Sacrament bestimmt haben würde. In religiösen Dingen sich aus Spanien nach Rom zu wenden, solle gänzlich verboten sein und zu keiner Zeit mehr ein Nuntius oder Legat dieses h. Stuhles zugelassen werden mit der Ermächtigung, Gnaden und Dispensationen, wenn auch unentgeltlich, zu verleihen. Noch mehr —, das geheiligte Recht des Römischen Papstes, die in Spanien gewählten Bischöfe zu bestätigen oder zu verwerfen, wird gänzlich ausgeschlossen; ja mit Strafe des Exils sollen belegt werden sowohl Priester, die, zu einer bischöflichen Kirche ernannt, bei diesem h. Stuhle die Bestätigung oder ein apostolisches Breve (die praeconisatio) nachsuchen, als auch Metropolitane, welche um das Pallium einkämen.

Nach diesem Allem ist es in der That nur zum Verwundern, wie in diesem Gesetze noch versichert werden mag, der Römische Papst werde als der Mittelpunkt der Kirche angesehen, da doch mit ihm kein Verkehr stattfinden soll, außer mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Regierung.

Darin besteht nun „die teuflische Bosheit" der Spanischen Regierung und „die so große Gefahr, in welcher die Religion und der Glauben" schweben."

Haben wir nun den Papst gehört, so müssen wir auch die Spanische Regierung hören, die alle jene Römischen Gewaltübungen in Spanien für uncanonische, den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

uralten, von Rom selbst 700 Jahre hindurch nicht angefochtenen Rechten und dem Rechtszustande der Spanischen Kirche zuwiderlaufende, auf den Grund der in Spanien niemals anerkannten falschen Decretalen eingeführte Anmaßungen erklärt, die man, ohne der Religion und der Kirche im geringsten nahe zu treten, mit Recht und Fug beseitigen könne.

„Vor dem Einfalle der Araber (d. h. bis 711) war Spanien von dem Römischen Einflusse frei. Treu dem von dem berühmten Concil von Nicea festgesetzten Glaubensbekenntnisse, ordnete die Spanische Kirche für sich unter Mitwirkung und Bestätigung der Könige alle Punkte der innern und äußern Verfassung. Ihre Beschlußnahmen wurden in jenen berühmten Synoden (den Toletanischen) gefaßt, welche der König zusammenberief, in denen er den Vorsitz führte, die aus den Prälaten und Großen des Königreichs bestanden und welche weltlichen und geistlichen Geschäften ohne Unterschied oblagen. Deshalb haben die Entscheidungen jener Concilien den doppelten Character von Canones und Gesetzen. Keines geistlichen Gegenstandes wegen ging man nach Rom; unter keinem kirchlichen Vorwande verließ man das Reich; man steuerte dem Römischen Hofe durchaus nichts; und zu jener Zeit blühte die katholische Religion in Spanien mit größerem Glanze als je.

Zum Unglück für die alte reine Verfassung der Spanischen Kirche hatte man kurz vorher, als Alfons der Weise seine Siete Partidas schrieb, in Bologna angefangen, das canonische Recht zu lehren, welches sich damals hauptsächlich auf die Com-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pilation des Mönchs Gratian beschränkte, der ohne Kenntniß und Kritik, vielleicht auch absichtlich die falschen Decretalen Isidors in sein Buch aufgenommen hatte. Daher kommt es, daß in den Partidas zwar Spuren der alten Spanischen Kirchenverfassung bemerklich, daß aber vorzüglich die Lehren der Bologneser Rechtsschule darin aufgenommen sind, die mit den Grundsätzen unserer Nationalconcilien im Widerspruche stehen und die reine und heilige Disciplin derselben verfälscht haben. Man darf sich nicht wundern, daß sich auf diese Weise die Römischen Mißbräuche in unserem Vaterlande verbreiteten, daß man anfing, die casus reservati zu studiren und anzuerkennen und daß man folgerecht sich jeden Augenblick an den Römischen Stuhl wendete.

Später, als der öffentliche Zustand einige Zeit zum Studium ließ, als man die Geschichte der Vorzeit nachforschen konnte, als die Gesetzsammlungen und Concilienbeschlüsse der alten Kirche aus ihren Verstecken wieder zum Vorschein kamen, als eine strenge und scharfsichtige Kritik Untersuchungen anstellte, da entdeckte man (Blondellus) den Betrug Pseudoisidors', die Unwissenheit oder List Gratians (Bischof Augustin von Tarraco in seiner Schrift de emendatione Gratiani); da fing man auch an, die Macht zu beschränken, die Rom, mit Benutzung solcher Hülfsmittel, an sich gerissen hatte; da begann man ferner, den Verfügungen Widerstand zu leisten, die Kraft dieser Usurpation von der Römischen Curie ausgingen."

So die Spanische Regierung. Der Papst behauptet, was die Spanische Regierung gegen den Römischen Stuhl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vornehme, sei „teuflische Bosheit", drohe „Religion und Glauben" zu vernichten; die Spanische Regierung dagegen behauptet, sie sei in ihrem guten Rechte; sie halte sich ganz genau in den Schranken des alten, legitimen, vollkommen berechtigten Gesetzbuches der Spanischen Kirche, welches bis ins 8. Jahrhundert ihre alleinige Norm gewesen. Was Rom über die Spanische Kirche sich herausnehme, sei blos auf die falschen Decretalen gegründet, die durch Betrug in die Kirche gekommen; deren Unechtheit und Nichtigkeit längst erwiesen sei, die also einem anerkannten canonischen Gesetzbuche und einem darauf basirten Rechtszustande gar nicht präjudiciren können.

Es ist auffallend, daß der Papst auf diese Begründung des Rechts der Spanischen Regierung sich gar nicht eingelassen hat.

Wer von beiden Recht hat, soll die folgende Untersuchung zeigen, deren Zweck es ist, darzustellen, in welchem Verhältnisse der Römische Stuhl in den ersten 1100 Jahren zur Spanischen Kirche gestanden habe.

Ich bin es nicht, der die Legitimität der jetzigen Spanischen Regierung in Schutz nimmt; genug, sie besteht. Ob sie legitim oder nicht, darauf kommt hier nichts an. Wenn Ferdinand VII. eine solche Stellung zum Römischen Stuhle genommen hätte, wie die jetzige Regierung sie genommen hat, die Frage bliebe dieselbe; sie ist eine rein sächliche, und als solche will ich sie hier behandeln, ohne auf die Spanische Regierung auch nur mit einem Worte zurückzukommen.

Berlin, den 20. Mai 1843.

J. Ellendorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf